



Merkblatt: Impfungen gegen Covid-19 in Apotheken (Version vom 8. April 2021)

1. Durchführung der Impfung

Apothekerinnen und Apotheker im Kanton Zug können bei der Gesundheitsdirektion eine Bewilligung beantragen, um bestimmte Impfungen für gesunde Personen über 16 Jahre vorzunehmen. Wer als Apothekerin oder Apotheker über eine Berufsausübungsbewilligung sowie die notwendige und von der Gesundheitsdirektion anerkannte Impfausbildung verfügt, kann Impfungen ohne ärztliche Verschreibung für alle auf einer Liste¹ aufgeführten Impfungen durchführen. Mit Beschluss vom 8. April 2021 hat die Gesundheitsdirektion diese Liste angepasst. Seither sind Apothekerinnen und Apotheker berechtigt, auch Impfungen gegen Covid-19 vorzunehmen.

2. Zugang zu den Impfdosen

Der Impfstoff wird über den Bund bei den Impfstoffherstellern beschafft und mittels Verteilschlüssel an die einzelnen Kantone verteilt. Im Kanton Zug wird der Impfstoff aktuell durch die Firma Galliker Transport & Logistics an das Impfzentrum und das dezentrale Impfen (Basis Impfzentrum) geliefert. Initial wird die Belieferung der Apotheken durch das Team dezentrales Impfen erfolgen.

3. Kostenübernahme des Bundes

Der Bund übernimmt die Kosten von Covid-19-Impfungen, die von Apothekerinnen und Apothekern bei Personen durchgeführt werden, die einer Zielgruppe gemäss der Covid-19-Impfstrategie des Bundes² entsprechen und für Personen, die:

- a.) nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) oder nach dem Militärversicherungsgesetz (MVG, SR 833.1) versichert sind, oder
- b.) ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, oder
- c.) in der Schweiz als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger erwerbstätig sind und durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch Mikroorganismen ausgesetzt sind.

Die Apothekerinnen und Apotheker müssen für eine Kostenübernahme ausserdem über eine Bewilligung des Kantons Zug verfügen, Impfungen ohne ärztliche Verschreibung durchzuführen (siehe 1) und die Vorgaben des Kantons hinsichtlich der Verwendung der vorgegebenen Software für die Terminvergabe, die Datenerfassung und die Dokumentation sowie des Reportings für das Impfmonitoring erfüllen.

Der Bund übernimmt für jede Impfung, welche die obgenannten Voraussetzungen erfüllt, eine Pauschale von 24.50 Franken (Art. 64a Abs. 3 Epidemienverordnung). Mit dem Betrag sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung abgegolten. Es dürfen den geimpften Personen keine weiteren Kosten verrechnet werden.

¹ <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/medizinische-abteilung/bewilligungen-meldepflicht#downloads>

² Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Covid-19-Impfung > Covid-19-Impfstrategie.

4. Abrechnungsprozess (Art. 64b EpG)

- a.) Die Kantonsapothekerin wird, sobald die Impfungen durch Apotheken im Kanton Zug möglich sind, den Apothekern und Apothekerinnen die Vorlage eines «Datenstammblates» zur Verfügung stellen.
- b.) Das Datenstammblatt wird von den Apothekern und Apothekerinnen der Gemeinsamen Einrichtung KVG (GE KVG) und der Kantonsapothekerin zugestellt.
- c.) Die GE KVG sendet der Apotheke eine Kundennummer und ein Sammelabrechnungsformular.
- d.) Alle 2 Monate erfolgt eine elektronische Übermittlung der Sammelabrechnung durch die Apothekerinnen und Apotheker gemäss Sammelabrechnungsformular an die Kantonsapothekerin.
- e.) Die Kantonsapothekerin plausibilisiert das Sammelabrechnungsformular und leitet dies der GE KVG weiter.
- f.) Die GE KVG stellt dem BAG für jede Abrechnungsperiode Rechnung. Das BAG bezahlt der GE KVG den Rechnungsbetrag.
- g.) Die GE KVG entschädigt die Apotheken gemäss ihren durchgeführten Impfungen.